

# Wettspielordnung FLAG FOOTBALL (WSO Flag)

## Fassung 2012

### 1. Gültigkeitsbereich

- 1.1. Diese Wettspielordnung gilt für alle Vereine, die an österreichischen Meisterschaften Flag Football teilnehmen. Innerhalb der unterschiedlichen Bewerbe (FLA, AFC, FLH, und FLJ) können mehrere Meisterschaften (Spielklassen, Geschlecht, Bundesländer, Altersklassen) ausgetragen werden.
- 1.2. Internationale Spiele und andere Bewerbe (z.B. FLR, FLS) fallen nicht unter diese Wettspielordnung.

### 2. Nennung

- 2.1. An Meisterschaften sind nur Mitgliedsvereine des AFBÖ teilnahmeberechtigt. Wenn es die Ausschreibung einer Meisterschaft vorsieht, können auch Nichtmitglieder teilnehmen, Meister kann jedoch nur ein Mitgliedsverein des AFBÖ werden. Bei Nachwuchsmeisterschaften (FLJ) sind Teams, auch ohne Mitgliedschaft beim AFBÖ, entsprechend der Alterslimits, teilnahmeberechtigt und können Meister werden.
- 2.2. Spielgemeinschaften sind ebenfalls zur Teilnahme an Meisterschaften berechtigt. Alle teilnehmenden Vereine müssen Mitglieder des AFBÖ sein. Der Hauptverein gibt die Nennung als Spielgemeinschaft ab, der (die) Nebenverein(e) muss (müssen) dem Ligaorganisator gegenüber zeitnah bestätigen, dass diese Spielgemeinschaft besteht. Kein an einer Spielgemeinschaft beteiligter Verein darf im Rahmen der Meisterschaft, für welche die Spielgemeinschaft genannt hat, mit seinem und/oder einem weiteren separaten Team antreten. Der Hauptverein ist für die Spielgemeinschaft verantwortlich und haftbar. Die Bestimmungen der WSO gelten sinngemäß für Spielgemeinschaften. Das WSO-Komitee ist berechtigt, eine Spielgemeinschaft aus wichtigen Gründen nicht zur Meisterschaft zuzulassen, wobei diese Entscheidung binnen 1 Woche nach Nennung dem Hauptverein zu kommunizieren ist. In diesem Fall dürfen die beteiligten Vereine einzeln für die Meisterschaft nennen auch wenn die Nennfrist schon abgelaufen und dies tunlich ist (Frist für die Nennung, falls die Nennfrist bereits abgelaufen ist: 3 Tage nach Zugang der Entscheidung des WSO-Komitees).
- 2.3. Die Nennung eines Teams erfolgt durch Einzahlung der Nenngebühr.
- 2.4. Mit Abgabe einer Nennung erklärt sich das Team mit der WSO und den weiteren Bedingungen einverstanden.

### 3. Modus

- 3.1. Die Meisterschaften werden grundsätzlich mit einem Grunddurchgang, Playoff und Finale durchgeführt.
- 3.2. Die höchste Spielklasse innerhalb der FLA (FLA1) und FLH (FLH1) spielt um den österreichischen Meister (Flag Bowl bzw. Hallen Bowl), die unteren Spielklassen und anderen Meisterschaften von Bewerben (FLJ) jeweils um die entsprechenden Meister. (u.a. Sun Bowl für FLA2)
- 3.3. Die FLA1 ist auf 8 Mannschaften beschränkt. Spielberechtigt sind die 8 bestgereihten Mannschaften des Vorjahres, die eine Nennung für die FLA abgeben, unter Berücksichtigung des Relegationsturniers bzw. der Relegationsspiele. Die Art der Relegation und die nähere Ausgestaltung derselben sind auf der jeweiligen Ligasitzung festzulegen. Wird kein Modus festgelegt, so spielen der 7. und 8. Platzierte der FLA1 und die ersten zwei der FLA2 im Format jeder gegen jeden um 2 Plätze in der FLA1. FLA2-Teams können unmittelbar nach Entstehen des Teilnehmerrechtes an der Relegation auf selbiges verzichten; in diesem Fall darf der nächstgereichte FLA2 Verein an der Relegation teilnehmen. Bei Verzicht mehrerer Mannschaften wird die Relegation mit den verbleibenden Berechtigten gespielt, bzw. kann auch gänzlich entfallen.
- 3.4. Nachwuchsmeisterschaften (FLJ) werden in einem eigenen Bewerb ausgetragen.
- 3.5. Spielrunden finden in Turnierform an einem Ort statt. Modus und Termine werden nach Nennschluss erstellt.
- 3.6. Die Teams zahlen eine Nenngebühr, von dieser werden Ligaorganisation, Veranstalterentschädigungen und Schiedsrichterspesen bezahlt.

### 4. Regeln

- 4.1. Als Regeln gelten die IFAF International Flag Football Rules mit folgenden darin enthaltenen National Changes:
  - R 1-1-1 Minimum field markings (nur Sideline, Goalline, Endline)
  - R 1-1-1 Pylons or disk markers (nur empfohlen)
  - R 1-1-1 Down indicator (nur empfohlen)

- R 1-1-1 Score board (nur empfohlen)
- R 1-1-1 Rosters number (mehr als 12)
- R 1-1-1 Rosters sex (verschiedene Geschlechter)
- R 1-2-1 Game balls (kein Leder erforderlich)

Für Hallenbewerbe werden zusätzlich folgende Änderungen festgelegt:

- R 1-1-1 Field dimensions (können entsprechend verändert werden)
- R 1-1-1 Feldmarkierungen erfolgen durch Pylone oder Teller
- R 1-3-1 Schuhe müssen glatte, nicht färbende Sohlen haben
- R 3-2-1 Spielzeit kann dem Modus entsprechend gekürzt werden
- R 3-2-5 Uhr kann nur in der letzten Minute jeder Halbzeit gestoppt werden
- R 3-3-2 Die Anzahl der Timeouts kann auf 1 je Halbzeit verringert werden
- R 5-1-1 Anzahl der Downs kann auf 3 verringert werden

- 4.2. Spiele sind nach den Austrian Mechanics zu leiten.
- 4.3. Spiele werden ohne Overtime oder Tie-Breaker gespielt, es gibt ein Unentschieden. Nur Spiele die eine Entscheidung erfordern (Playoffs) werden mit Tie-Breaker gespielt.
- 4.4. Nimmt ein Team einen Spieltermin nicht wahr oder wird ein Spiel aus Verschulden eines Teams abgebrochen oder setzt ein Team in einem Spiel einen nicht berechtigten Spieler ein, lautet das Ergebnis 35:0 für den Gegner. Wird ein Spiel wegen Verschuldens beider Teams abgebrochen, so gilt das Spiel als ausgetragen und wird mit 0:0 und mit Niederlagen für beide Mannschaften. Schuldige Vereine haben eine Strafe von € 100,- zu zahlen.
- 4.5. Wird ein Spiel ohne Verschulden eines Teams abgebrochen und wurde bereits mehr als die Hälfte der Spielzeit gespielt, so gilt der Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruches als Endergebnis. Wird ein Spiel ohne Verschulden eines Teams vorher abgebrochen oder gar nicht begonnen ist das Spiel neu auszutragen.
- 4.6. Bei FLJ-Spielen müssen die Spielshirts keine Nummerierung haben.
- 4.7. Für FLJ-Spiele sind auch Klettverschlussflags zulässig.

## 5. Spielerlaubnis

- 5.1. Vereine haben für ihre Spieler beim AFBÖ mit den erforderlichen Unterlagen (Passfoto, Reisepass, Nachweis des Wohnortes (Bestätigung aus dem ZMR oder Meldezettel), NADA-Formular „Verpflichtungserklärung für die Kaderaufnahme“, AFBÖ-Formular „Antrag auf Ausstellung eines Spielerpasses“, AFBÖ-Formular „Ärztliches Attest“ (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate)) eine Spielerlizenz zu lösen. Die Vereine haften für die Richtigkeit der Unterlagen und erklären mit dem Antrag (oder Verlängerung), dass der Spieler Mitglied des Vereines ist. Die Spielerlizenz gilt im Jahr der Ausstellung und im Folgejahr. Bei einer Verlängerung einer bestehenden Spielerlizenz sind nur Änderungen zu den bereits übermittelten Unterlagen, jedenfalls aber ein neues Arztattest einzureichen. Über einen ordnungsgemäßen und vollständigen Antrag hat der Verband binnen 7 Tagen zu entscheiden. Erfolgt keine Ablehnung durch den Verband ist der Spieler nach Ablauf dieser Frist berechtigt für diesen Verein zu spielen.
- 5.2. Anträge für Spielerlizenzen sind jederzeit möglich. Bei Anträgen vor dem Ende der letzten Meisterschaft des Jahres und nach dem 15.2. des Folgejahres wird die Spielerlizenz nur erteilt, wenn der Spieler keine gültige Spielerlizenz für Tackle beim AFBÖ hat.
- 5.3. Eine Abmeldung oder ein Wechsel zwischen Vereinen von Spielern ist nur nach dem Ende der letzten Meisterschaft und bis zum 15.2. des Folgejahres möglich. Bei einem Wechsel zwischen Vereinen ist die Freigabe des bisherigen Vereins beizubringen. Spieler, die nicht mehr Mitglied eines Vereines sind, sind nach dem Ende der letzten Meisterschaft des Jahres abzumelden. Beendet ein Verein seine Tätigkeit sind die Spieler automatisch sofort abgemeldet. Strittige Abmeldungen oder Vereinswechsel werden vom WSO-Komitee entschieden, der Nachweis ist vom Spieler zu erbringen.
- 5.4. Die ausgestellten Spielerlizenzen stellen für jeden Verein den Gesamtroster dar. Aus diesem Gesamtroster können mehrere Teams gebildet werden. Nimmt ein Verein mit 2 oder mehr Teams an einem Bewerb teil, sind vom Verein getrennte Roster spätestens 7 Tage vor dem ersten Spiel an den AFBÖ zu melden, andernfalls alle Spieler nur für ein Team in der höchsten Klasse berechtigt sind. Ein Wechsel einzelner Spieler innerhalb der Teams eines Vereines ist innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal, in eine höhere Spielklasse, ebenfalls unter Einhaltung der 7 Tage Frist, möglich.
- 5.5. Für FLJ-Spiele sind keine Spielerlizenzen erforderlich. Hier muss dem Veranstalter ein gültiger Roster (Name, Vorname, Geburtsdatum) spätestens eine Stunde vor Turnierbeginn vorgelegt werden. Auf diesen Rostern können je Team auch Spieler aus mehreren Vereinen angeführt sein.
- 5.6. Unberechtigte Spielereinsätze werden vom AFBÖ nur nach einem konkreten Einspruch, welcher binnen 7 Tagen schriftlich und begründet erfolgen muss, geprüft.

## 6. Verhalten

- 6.1. Die Spieler und anderen Vereinsmitglieder haben Anstand und Disziplin zu wahren.
- 6.2. Ausschlüsse bei einem Spiel ziehen automatisch eine Sperre für die 2 weiteren nachfolgend durchgeführten Spiele nach sich. Automatische Sperren verfallen am Ende der jeweiligen Meisterschaft.
- 6.3. Sehr grobe Verstöße (z.B. Tätlichkeiten) werden dem Strafsenat des AFBÖ gemeldet und entsprechend gestraft. Sperren des Strafsenats verfallen nicht.

## 7. Veranstaltungen

- 7.1. Der Veranstalter hat mindestens 2 Spielfelder samt Markierung und ausreichende Umkleidemöglichkeiten mit Duschen zur Verfügung zu stellen.
- 7.2. Bei Spielen der FLA sind vom Heimteam die Spielstände mit Anzeigetafeln anzuzeigen und vom Veranstalter eine Ergebnisübersicht zu führen.
- 7.3. Vom Veranstalter sind die Ergebnisse noch am selben Tag an den AFBÖ zu übermitteln.
- 7.4. Als Zeitrahmen ist je Spiel 75 Minuten vorzusehen. Für Hallenbewerbe kann der Zeitrahmen entsprechend gekürzt werden.
- 7.5. Die Entschädigung für Veranstalter von Meisterschaftsspielen beträgt € 25,- je begonnenem Spiel. Kommt der Veranstalter nicht allen Verpflichtungen nach wird die Entschädigung auf € 20,- je begonnenem Spiel gekürzt. Bietet der Veranstalter auch komplette Feldmarkierung, Endzonen-Pylone, Downmarker samt Personal, und Ergebnistickerservice während der Spiele wird die Entschädigung auf € 30,- je begonnenem Spiel erhöht. Für die Ausrichtung der Flag Bowl, Sun Bowl und des AFC und aller an diesem Tag ausgetragenen Spiele gibt es ausdrücklich keine Veranstalterentschädigung. Allfällige Entschädigungen oder sonstige Entgelte richten sich nach dem entsprechenden Vertrag.
- 7.6. Kürzere Spielzeiten, als den Regeln entsprechend, werden anteilig vergütet.
- 7.7. Die Schiedsrichter werden vom AFBÖ bestellt und entschädigt.
- 7.8. Bei Spielen der FLA und FLH hat jedes Team nach Spielende beim Schiedsrichter die Scores, Interceptions und Sacks am Spielbericht zu vermerken. Der Head Referee prüft die erfassten Statistiken auf Plausibilität und gibt dem von allen Vorgesehenen unterfertigten Spielbericht dem Veranstalter, welcher dafür verantwortlich ist, dass der Liga-Organisator alle Spielberichte binnen 3 Tagen erhält.
- 7.9. Wird neben einer Meisterschaft von einem Mitgliedsvereine des AFBÖ ein Spiel oder Turnier veranstaltet, so ist dies unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Teilnehmer mindestens 2 Wochen vorher beim Vertreter des AFBÖ anzumelden. Werden Schiedsrichter benötigt, ist die Anmeldung mindestens 3 Wochen vorher an den Vertreter des AFBÖ sowie gleichzeitig an den Flag Football Schiedsrichterbeauftragten zu senden. Die Veranstaltung kann bis spätestens 7 Tage nach der Anmeldung vom AFBÖ untersagt werden. Nach Durchführung sind die Spielergebnisse noch am selben Tag an den AFBÖ zu übermitteln. Unterbleibt die Anmeldungen, ist eine Strafe von € 50,- zu zahlen. Unterbleibt die zeitgerechte Ergebnismeldung, ist eine Strafe von € 50,- zu zahlen. Wird eine Veranstaltung trotz Untersagung durchgeführt, ist eine Strafe von € 200,- zu zahlen.

## 8. Schiedsrichter

- 8.1. Die Teams verpflichten sich an Turniertagen - zu Zeiten während sie selbst spielfrei sind - abwechselnd für die anderen Spiele Personen als Teamschiedsrichter ohne Entschädigung zu stellen, die Einteilung erfolgt als Verein. Die von den Teams zu entsendenden Teamschiedsrichter müssen eine gültige Lizenz als Flagschiedsrichter aufweisen. Teamschiedsrichter haben Schiedsrichterleibchen zu tragen. Kommt ein Team oder Teamschiedsrichter diesen Verpflichtungen nicht nach, ist eine Strafe von € 50,- je Verstoß (Nichtstellung, Lizenz, Ausrüstung) zu zahlen.
- 8.2. Bei Spielen der FLA und FLH wird im Grunddurchgang, Playoff und Platzierungsspiele je Spiel 1 bezahlter Schiedsrichter eingesetzt, zusätzlich werden 2 bzw. 1 Teamschiedsrichter eingeteilt. Semifinale und Finale werden mit 2 bzw. 3 bezahlten Schiedsrichtern besetzt. Bei Spielen der FLJ werden mindestens 2 Teamschiedsrichter eingeteilt.
- 8.3. Alle Einteilungen, auch der Teamschiedsrichter, erfolgen durch den Flag Football Schiedsrichterbeauftragten.
- 8.4. Jeder Verein ist verpflichtet einen ausgebildeten Head Referee zu haben. Dieser ist jeweils **spätestens 2 Wochen vor dem ersten Spieltag des Bewerbs** dem Flag Football Schiedsrichterbeauftragten bekannt zu geben und ist für diesen der erste Ansprechpartner bei Regel-/Schiedsrichterangelegenheiten. Kommt ein Verein diesem Erfordernis nicht nach, ist – beginnend mit 2013 – eine Strafe von € 100,- pro Bewerb, bei dem kein Head Referee gemeldet wurde, zu zahlen. Eine Person kann pro Bewerb nur von einem Verein als Head Referee genannt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die FLJ.

## 9. Anti Doping Bestimmungen

- 9.1. Alle Vereine und Repräsentanten des AFBÖ verpflichten sich die Bestimmungen des Anti Doping Bundesgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung sowie über verbotene Substanzen & Methoden der WADA (World Anti Doping Agency) in der jeweils letztgültigen Fassung sowie die Anordnungen der "National Anti Doping Agency" (NADA) zu befolgen und Kontrollen durch geeignete Institutionen gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen durchführen zu lassen.
- 9.2. Dopingkontrollen können jederzeit durchgeführt werden.
- 9.3. Die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
- 9.4. Für Verstöße gegen die Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler und Funktionäre, Ärzte, Masseur, Trainer usw.
- 9.5. Über die Wertung von Wettspielen, in welchen ein oder mehrere SpielerInnen mit einem positiven Testergebnis eingesetzt wurden, entscheidet, wenn das Gesetz bzw. die Vorschriften der NADA nicht anderes bestimmen, der Vorstand des AFBÖ bzw. ein vom Vorstand des AFBÖ eingesetztes Gremium.

## 10. WSO Komitee

- 10.1. Für Auslegung der WSO und Festlegung von Strafen wird eine Kommission aus Flagreferent, jeweiligem Bewerbsorganisator und Schiedsrichtervertreter gebildet. Gegen Entscheidungen kann binnen 14 Tagen ohne aufschiebende Wirkung beim AFBÖ-Vorstand berufen werden, die entsprechende Gebühr ist vorher zu entrichten.
- 10.2. Alle verhängten Strafen sind binnen 14 Tagen nach der Benachrichtigung an den AFBÖ zu leisten.